

**Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit;  
„Härtefallhilfe Sachsen-Anhalt“**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 01. Mai 2021

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Richtlinie:

**1. Zweck der Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Zudem hat die Landesregierung zahlreiche Sonderprogramme aufgelegt. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen und Selbständige von Bund und Ländern bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfe als Ergänzungshilfe des Bundes und der Länder zu den bisherigen Unternehmenshilfen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.
- 1.2. Ziel der Härtefallhilfen ist es, diejenigen Unternehmen und Selbständige zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, aber förderwürdige Fixkosten aufweisen, und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde.
- 1.3. Denjenigen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die Härtefallhilfe eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung gewährt werden können. Hierzu stehen bis zu 41,28 Mio. Euro zur Verfügung, die Hälfte wird vom Bund finanziert.

- 1.4. Grundlagen dieser Richtlinie sind die Zweite geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“), die „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“, die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt über die „Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „Härtefallhilfe des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“, die Vollzugshinweise dazu, § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2017 (MBl. LSA 2018, S. 211) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Antragstellers.

## **2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Nach dieser Richtlinie sollen Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt werden.

## **3. Empfänger der Billigkeitsleistung / Antragsberechtigung**

- 3.1. Antragsberechtigt sind ausschließlich
- a. Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Sachsen-Anhalt bzw.
  - b. Selbständige, die ihren ersten Wohnsitz in Sachsen-Anhalt

haben und hier steuerlich geführt werden, wenn sie von der Pandemie mit besonderer Härte betroffen sind.

Hat ein Unternehmen Betriebsstätten bzw. Niederlassungen in mehreren Bundesländern, ist der Antrag in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nur dann zu zulässig, wenn dort auch der Hauptsitz ist. Verbundene Unternehmen können nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen. Der Antrag für verbundene Unternehmen ist in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dort auch der Hauptsitz des Mutterunternehmens ist.

- 3.2. Ausgeschlossen sind Unternehmen oder Selbständige, deren pandemiebedingte Härte bereits durch die Inanspruchnahme von anderen Mitteln von Bund, Land oder Kommunen abgewendet werden kann.
- 3.3. Unternehmen ist jede rechtlich selbstständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt.
- 3.4. Selbständige sind wirtschaftlich am Markt tätige natürliche Personen unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer beschäftigen, sowie die Freiberufler. Selbständige die keine Arbeitnehmer beschäftigen, werden Soloselbständige genannt.
- 3.5. Nicht antragsberechtigt sind
  - a. Unternehmen und Selbständige, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
  - b. Unternehmen und Selbständige ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,
  - c. Unternehmen oder Selbständige, die am oder seit dem 31.12.2019 durchgehend die Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppengleichstellungsverordnung (AGVO)<sup>1</sup> erfüllten, ausgenommen Kleinstunternehmen, die in der Folge zumindest vorübergehend

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind und

d. öffentliche Unternehmen.

- 3.6. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.
- 3.7. Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn der Antragsteller außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen. Die wirtschaftliche Existenz ist bedroht, wenn in dem jeweiligen vom Antrag umfassten Monat durch die Pandemie bedingte Verluste eingetreten sind oder prognostisch eintreten werden, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit zur Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs.2 Satz 1 Insolvenzordnung führen oder führen können.
- 3.8. Liquide Eigenmittel bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit nach Nummer 3.7. sind Bargeld und Bankguthaben. Ausgenommen sind bei Selbständigen (Nummer 3.4.) Geldbeträge, die der persönlichen Lebensführung dienen, bis zu einem Betrag von 3 100 EUR zuzüglich des gleichen Betrages für jedes unterhaltsberechtigten Kind.
- 3.9. Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 11. März 2020 entstanden sind.

#### **4. Voraussetzungen der Billigkeitsleistung**

- 4.1. Voraussetzung für die Billigkeitsleistung ist eine durch die Corona-Pandemie bedingte, bisher nicht ausgeglichene Belastung in dem Zeitraum vom 01. November 2020 bis 30. Juni 2021 im Sinne der bisherigen Unternehmenshilfen, insbesondere der Überbrückungshilfe III und ihren Branchenregeln wie auch der November- und Dezemberhilfe, sofern ein Härtefall für die Monate November oder Dezember 2020 geltend gemacht wird.
- 4.2. Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn in den von dem Antrag umfassten Monaten für die pandemiebedingte besondere Härte keine anderen

Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen werden können oder wurden, welche die gleichen Engpässe wie diese Richtlinie ausgleichen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung**

- 5.1. Die Billigkeitsleistung wird als einmalige nicht rückzahlbare Leistung gewährt.
- 5.2. Die Höhe der Unterstützungsleistung richtet sich nach der durch die Corona-Pandemie bedingten, bisher nicht ausgeglichenen Belastung und orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes, d.h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten.
- 5.3. In Abhängigkeit von der Belastung sollen die Billigkeitsleistungen im Regelfall 100 000 EUR nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Beträge gewährt werden. Die Billigkeitsleistung ist gegenüber allen anderen Hilfen subsidiär.
- 5.4. Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne der Nummer 5.3. liegt vor, wenn der Betrieb des Unternehmens oder des Selbständigen im besonderen Landesinteresse ist. Zur Überprüfung des besonderen Interesses reicht der Antragsteller eine schriftliche Begründung ein, in der die regionale und/oder überregionale Bedeutung des Betriebes beschrieben ist.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

- 6.1. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.
- 6.2. Die Antragsteller haben zu erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung).

- 6.3. Der Antragsteller hat gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren hat der Antragsteller die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung in hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut zu erteilen.
- 6.4. Zudem haben die Antragsteller zu erklären, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, soweit nach den Vorgaben dieser Richtlinie Kumulierungen zulässig sind, nicht überschritten wird. Alternativ ist dies bei Anwendung der Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) oder der Anwendung der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ zu erklären.
- 6.5. Die Antragsteller haben sich mit Antragstellung damit einverstanden zu erklären, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

- 6.6. Der Bund, der Bundesrechnungshof sowie deren Beauftragte und Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt sind berechtigt, auch bei den Antragstellern Prüfungen durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde, dem Bund, Bundesrechnungshof sowie deren Beauftragten und dem Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.
- 6.7. Die Antragsstellung kann bis zum 31.10.2021 erfolgen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1. Die Billigkeitsleistung ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg bis spätestens 31.10.2021 zu beantragen.
- 7.2. Der Antrag ist in digitaler Form an die Bewilligungsstelle zu übersenden. Hierbei sind die durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorgegebenen Formulare zu verwenden.
- 7.3. Der Antrag ist durch einen prüfenden Dritten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer) im Namen des Antragstellers einzureichen. Der prüfende Dritte berücksichtigt im Rahmen seiner Prüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:
- a) Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und 2020 (in Fällen von Unternehmen, die nach dem 31. Juli 2019 gegründet worden sind, des Zeitraums seit Gründung),
  - b) Jahresabschluss 2019 und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2020
  - c) Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 (und falls vorliegend Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2020)
  - d) Umsatzsteuerbescheid 2019 (und falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2020)
  - e) Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019 und 2020 und, soweit vorliegend, 2021
  - f) Bewilligungsbescheide, falls dem Antragsteller Soforthilfe, Überbrückungshilfe II und oder II, und/oder November-/Dezemberhilfe gewährt wurde.

Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Bei

Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) und gemeinnützigen Vereinen hat die Plausibilitätsprüfung anhand der laufenden Buchführung zu erfolgen. Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab. Die prüfenden Dritten haben hierzu detailliert Auskunft zu geben.

- 7.4. Der prüfende Dritte hat die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der vertretungsberechtigten Person anhand eines gültigen Ausweisdokuments zu prüfen und diese im Antrag zu bestätigen.
- 7.5. Die besondere Härte ist im Antrag mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- 7.6. Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich.
- 7.7. Über Anträge mit einem Volumen von mehr als 50 000 EUR sowie besondere Einzelfälle votiert in der Regel eine Härtefallkommission, die aus je einem Vertreter der Staatskanzlei, der Ministerien der Finanzen und für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung besteht. Den Vorsitz hat das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Die Härtefallkommission votiert nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.8. Die Bewilligungsstelle bescheidet Anträge nach Nummer 7.7. nach dem Votum der vorgenannten Kommission und alle übrigen Anträge im eigenen pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 7.9. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.
- 7.10. Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet (auf Nummer 3.3. Satz 2 wird verwiesen). Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.
- 7.11. Die Leistung ist zu erstatten, soweit ein Leistungsbescheid gemäß § 1 VwVfG LSA i. Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.12. Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert.

- 7.13. Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen nach der „Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen und nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“)“ oder nach der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ gewährt.
- 7.14. Die im Rahmen der Härtefallhilfe erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallhilfe nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.
- 7.15. Die Anträge sind spätestens bis zum 12.12.2021 zu bewilligen.

## **8. Aufbewahrungsfristen**

Die im Zusammenhang mit Leistungen nach dieser Richtlinie erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung mindestens 10 Jahre nach Außerkrafttreten dieser Richtlinie bereitzuhalten.

## **9. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **10. Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Armin Willingmann

Magdeburg, den 01. Mai 2021